Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10653**

18. Wahlperiode 14.12.2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1368/16, 2 BvR 1444/16, 2 BvR 1482/16, 2 BvE 3/16 und 2 BvR 1823/16

A. Problem

Die Verfassungsbeschwerden (2 BvR 1368/16, 2 BvR 1444/16, 2 BvR 1482/16, 2 BvR 1823/16) und das Organstreitverfahren (2 BvE 3/16) richten sich gegen die Unterzeichnung, die vorläufige Anwendung und den Abschluss des Freihandelsabkommens CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) zwischen der Europäischen Union (EU) sowie ihren Mitgliedstaaten und Kanada.

B. Lösung

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1368/16, 2 BvR 1444/16, 2 BvR 1482/16, 2 BvE 3/16 und 2 BvR 1823/16 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen. Die Fraktion DIE LINKE. hat erklärt, an der Abstimmung nicht teilzunehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1368/16, 2 BvR 1444/16, 2 BvR 1482/16, 2 BvE 3/16 und 2 BvR 1823/16 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 14. Dezember 2016

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Renate Künast

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht in seiner 125. Sitzung am 14. Dezember 2016 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1368/16, 2 BvR 1444/16, 2 BvR 1482/16, 2 BvE 3/16 und 2 BvR 1823/16 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen. Die Fraktion DIE LINKE. hat erklärt, dass sie an der Abstimmung nicht teilnehme, da sie Beteiligte in dem Organstreitverfahren 2 BvE 3/16 sei.

Die Verfassungsbeschwerden (2 BvR 1368/16, 2 BvR 1444/16, 2 BvR 1482/16, 2 BvR 1823/16) und das Organstreitverfahren (2 BvE 3/16) richten sich gegen die Unterzeichnung, die vorläufige Anwendung und den Abschluss des Freihandelsabkommens CETA. Die Antragsteller in den Verfassungsbeschwerdeverfahren machen im Wesentlichen geltend, dass ihre Rechte aus Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) verletzt würden. Die EU sei nicht zuständig für die Aushandlung und den Abschluss mit dem Vertragsinhalt von CETA; die Voraussetzungen der Ultra-vires-Kontrolle sowie der Identitätskontrolle lägen daher vor. Im Organstreitverfahren trägt die Antragstellerin – die Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag – unter anderem vor, dass Rechte des Parlaments durch die Nichtablehnung von CETA durch die Bundesregierung als Antragsgegnerin verletzt seien. Für eine Reihe der ausgehandelten Materien bestehe keine Kompetenz der EU; durch den Abschluss von CETA werde die unions- und verfassungsrechtliche Kompetenzordnung missachtet und für die demokratische Selbstbestimmung zentrale Politikbereiche der Disposition des Deutschen Bundestages entzogen. Sie beruft sich auf Art. 23 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG und macht diese Rechte in Prozessstandschaft geltend.

Bereits im Oktober 2016 hat das Bundesverfassungsgericht über erste Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen in den fünf Verfahren verhandelt (mündliche Verhandlung am 12. Oktober 2016) und entschieden (Urteil vom 13. Oktober 2016). Zurzeit werden in den Verfahren 2 BvR 1444/16, 2 BvR 1482/16, 2 BvR 1823/16 sowie 2 BvE 3/16 neue Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen vom Gericht geprüft. Die Entscheidung in der Hauptsache in den Streitverfahren 2 BvR 1368/16, 2 BvR 1444/16, 2 BvR 1482/16, 2 BvE 3/16 und 2 BvR 1823/16 steht noch aus; hierzu soll eine Stellungnahme des Deutschen Bundestages abgegeben werden.

Berlin, den 14. Dezember 2016

Renate Künast
Vorsitzende

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.